VERORDNUNG (EG) Nr. 2921/94 DER KOMMISSION

vom 30. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/94 über den Verkauf von im Besitz der portugiesischen Interventionsstelle befindlichen 250 000 Tonnen Mais auf dem portugiesischen Markt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3670/93 des Rates vom 22. Dezember 1993 über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais nach Portugal (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/94 der Kommission vom 10. Mai 1994 über den Verkauf von im Besitz der portugiesischen Interventionsstelle befindlichen 250 000 Tonnen Mais auf dem portugiesischen Markt (4) wird die dritte Tranche von 120 000 Tonnen am 2. Dezember 1994 zum Wiederverkauf angeboten. Auf Antrag der portugiesischen Behörden sollte die Antragsfrist für diese Tranche, um Marktstörungen zu verhindern, unter Berücksichtigung der Bedingungen, unter denen der portugiesische Markt mit Mais zu versorgen ist, verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/94 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Antragsfrist der dritten Tranche von 120 000 Tonnen läuft am 16. Dezember 1994 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit ab. Die folgenden Fristen werden von INGA festgesetzt, bis alle Mengen verkauft sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 27.